

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 6 (1950)
Heft: 9

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Das grosszügige Zürich

Mit lebhaftem Interesse haben die Zürcher gelesen („N.Z.Z.“ Nr. 1679 vom 13. August), auf welche Weise die Fürsten von Schwarzenberg in den Besitz des Zürcher Bürgerrechts gelangt sind. Dieses ehrwürdige Bürgerrecht reicht zurück bis ins Jahr 1478. Damals lautete es allerdings nicht auf die Fürsten von Schwarzenberg, sondern auf die Grafen von Sulz. Als dann im Jahre 1687 der letzte männliche Spross der Grafen von Sulz starb, ging das Bürgerrecht an die einzige überlebende Tochter über, welche die Gemahlin eines Fürsten von Schwarzenberg war. Sie vererbte das Bürgerrecht an ihre Nachkommen, so dass auf diese Weise die Fürsten von Schwarzenberg Zürcher Bürger wurden und es bis zum heutigen Tage geblieben sind.

Heute, im Zeichen der Revision des schweizerischen Bürgerrechtsgesetzes, ist diese Bürgerrechtsgeschichte von besonderem Reiz. Die Gräfin Maria Anna von Sulz hat also durch ihre Heirat mit einem „Ausländer“ das Zürcher Bürgerrecht nicht verloren; ja sie hat es sogar auf ihre Nachkommen vererben können. Was dieser adeligen Zürcher Bürgerin so grosszügig gewährt wurde, geht über das hinaus, was die Schweizerfrauen — und mit ihnen viele Männer — von der Revision des Bürgerrechtsgesetzes erwarten. Ist es wirklich zu viel verlangt, dass nicht nur der Schweizer, sondern auch die Schweizerin bei Erwerb eines zweiten Bürgerrechts ihr schweizerisches Bürgerrecht soll behalten können?

Die Kantone sind nun um ihre Meinungsäusserung zum Revisionsentwurf des Bürgerrechtsgesetzes ersucht worden. Wir sind fest überzeugt, dass der Stand Zürich seiner Tradition treu bleibt und nicht nur der gräflichen Bürgerin, sondern auch seinen bescheideneren Töchtern die Unverlierbarkeit des Bürgerrechts gewähren möchte. Darf man hoffen, dass diese Grosszügigkeit auf das ganze stimmberechtigte Schweizervolk übergreift? Wieviel Not und Herzeleid könnte dadurch vermieden werden.

G. D.-R. (N.Z.Z., 20. Aug. 1950)

An unsere Mitglieder

Unser KLAUS - BAZAR findet am 1. Dezember dieses Jahres statt. — Diejenigen Mitglieder, die eine leichte Näh- oder Handarbeit übernehmen wollen, sind freundlich gebeten, sich in nächster Zeit „am Stamm“, jeden Freitag von 17—19 Uhr in der „Münz“, Haupteingang links, Parterre zu melden. Wir liefern das Material kostenlos daselbst. Vom September an sind Anfragen an Frau E. Grendelmeier, Küsnacht, Tel. 91 12 92 zu richten. Wenn daselbst keine Antwort an Frau Peter-Bleuler, Tel. 45 08 09.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44

Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37

Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151